OVVD GmbH
ABG mbH
Zum Kranichmoor, 17091 Rosenow
Telefon 039602/ 296-0, E-Mail info@ovvd.de, www.ovvd.de 01.04.2024

Benutzungsordnung

für die Abfallentsorgungsanlage AEA Rosenow, Umschlagstationen Demmin, Neustrelitz, Jatznick, Stern der OVVD GmbH, Kompostwerk Reinberg, Abfallbehandlungsanlage ABA Rosenow der ABG mbH

Kontaktdaten MA Stralsund
(Benutzungsordnung, Preisliste betreiberseitig)

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Anlieferer und Benutzer der Abfallentsorgungsanlage (AEA) Rosenow (Deponieklasse II entsprechend DepV), Umschlagstationen (US) der OVVD GmbH, Abfallbehandlungsanlage (ABA) Rosenow der ABG mbH und Kompostwerk (KW) Reinberg.

	Entsorger- Nummer	Erzeuger- Nummer
AEA Rosenow Zum Kranichmoor, 17091 Rosenow Telefon 039602/ 29 6 0, E-Mail info@ovvd.de Betreiber: OVVD GmbH	M52HMD016	M52E90017
Zwischenlager Teer und teerhaltige Abfälle Zum Kranichmoor, 17091 Rosenow Telefon 039602/ 29 6 0, E-Mail info@ovvd.de Betreiber: OVVD GmbH	M52ZL-162	M52E90025
Zwischenlager Krankenhausabfälle Zum Kranichmoor, 17091 Rosenow Telefon 039602/ 29 6 0, E-Mail info@ovvd.de Betreiber: OVVD GmbH	M52ZL-170	M52E90026
Umschlagstation Demmin Davidsohnweg 1, 17109 Demmin Telefon 03998/ 43 26 71, E-Mail demmin@ovvd.de Betreiber: OVVD GmbH	M52UST138	M52E90018
Umschlagstation Neustrelitz Am Kamp 1, 17235 Neustrelitz Telefon 03981/ 20 40 00, E-Mail neustrelitz@ovvd.de Betreiber: OVVD GmbH	M55UST161	M55E90015
Umschlagstation Jatznick Rothemühler Chaussee 1b, 17309 Jatznick Telefon 039741/ 80 11 8, E-Mail jatznick@ovvd.de Betreiber: OVVD GmbH	M62UST001	M62E90047
Umschlagstation Stern Dennin 101, 17392 Spantekow OT Dennin Telefon 039727/ 20 22 2, Fax 039727/ 20 22 4 Betreiber: OVVD GmbH	M59UST002	M59E90006
ABA Rosenow Zum Kranichmoor, 17091 Rosenow Telefon 039602/ 29 6 0, E-Mail info@ovvd.de Betreiber: ABG mbH	M52MBA158	M52E90023
Kompostwerk Reinberg Gewerbegebiet 1, Stahlbroder Str., 18519 Sundhagen Telefon 038328/ 65790, E-Mail reinberg@ovvd.de Betreiber: OVVD GmbH	M57KOM015	M57E90019
MA Stralsund Voigdehäger Weg 60, 18439 Stralsund Telefon 03831/ 28485-0, E-Mail info.mv.stralsund@nehlsen.com Betreiber: Nehlsen MV GmbH & Co. KG, Betriebsstätte Stralsund)	M05MBA028	M73E00028

2. Öffnungszeiten

	Montag bis Freitag
AEA Rosenow	07:00 – 17:00 Uhr
ABA Rosenow	07:00 – 17:00 Uhr
Umschlagstation Demmin	07:00 – 17:00 Uhr
Umschlagstation Neustrelitz	07:00 – 17:00 Uhr
Umschlagstation Jatznick	07:00 – 17:00 Uhr
Umschlagstation Stern	07:00 – 17:00 Uhr
Kompostwerk Reinberg	07:00 – 16:30 Uhr
MA Stralsund	06:00 – 18:00 Uhr

Die Anlieferung von Abfällen ist nur während der festgesetzten Öffnungszeiten zulässig, Änderungen der Öffnungszeiten aus betriebstechnischen Gründen oder anderen zwingenden Anlässen können kurzfristig angeordnet und durch die Betreiberin ortsüblich und durch Aushang in den Eingangsbereichen bekannt gemacht werden.

3. Voraussetzung für die Annahme von Abfällen

Gewerbliche Abfälle werden ausschließlich als Beseitigungsabfälle im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1, Satz 2 und 3 KrWG angenommen.

Entsprechend DepV, §8 Annahmeverfahren ist der Abfall vor der 1. Anlieferung zu deklarieren (Analysenumfang gemäß Anhang 3, Nummer 2, Spalte 7 DepV; sowie Anlage 4 dieser Benutzungsordnung) Die für die Anlagen in Rosenow, den Umschlagstationen sowie dem Kompostwerk Reinberg zugelassenen Abfallstoffe gemäß Preisliste/ Positivliste/ Analysenumfang*[1)] (Anlage 1 und im Internet unter www.ovvd.de) müssen sich bei der Anlieferung in einem Zustand befinden, der einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen und Einrichtungen ermöglicht und die Sicherheit der Anlagenbenutzer nicht gefährdet.

Das die Eingangskontrolle durchführende Personal ist berechtigt, zum Zwecke der Kontrolle Verpackungen, Behälter, Ballen o. ä. zu öffnen sowie Proben der Abfallstoffe zu entnehmen.
Der Anlieferer von Abfällen mit gefährlichen Inhaltsstoffen sowie HBCD-haltigen Dämmstoffen ist zur Nutzung des eANV (elektronisches Abfallnachweisverfahren) verpflichtet.

Mit der Anlieferung von Abfällen (Durchfahrt durch die Eingangskontrolle) kommt zwischen dem Anlieferer*[2)] und der OVVD GmbH oder ABG mbH ein Entsorgungsvertrag zustande, soweit die Anlieferung nicht im Auftrag eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfolgt oder sich nicht aus einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Abfallerzeuger und der OVVD GmbH oder der ABG mbH etwas anderes ergibt. Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner des Entsorgungsvertrages sind in der Benutzungsordnung festgelegt.

Der Anlieferer*[2)] ist verpflichtet, die in der jeweils geltenden Preisliste*[1)] (Anlagen 1, 5) festgelegten Entgelte zu zahlen, soweit nicht durch schriftliche Vereinbarung abweichende Entgelte vereinbart worden sind. **Die in der jeweils geltenden Preisliste festgelegten Entgelte gelten nur für Abfälle, die im Gebiet der Gesellschafterlandkreise der OVVD GmbH angefallen sind.**
Die Preisliste kann an den jeweiligen Eingangsbereichen und unter www.ovvd.de eingesehen werden.
Die Entgelte werden ausschließlich dem Anlieferer*[2)] in Rechnung gestellt.
Der Rechnungsbetrag (Rechnungslegung dekadenweise) ist sofort fällig, Punkt 9 der Benutzungsordnung gilt entsprechend.

Lieferungen mit einem Rechnungsendbetrag bis 5,00 € sind grundsätzlich bar zu zahlen.
Im Übrigen gelten für den Entsorgungsvertrag die gesetzlichen Vorschriften des BGB.

*[1)] Preisliste/ Positivliste/ Analysenumfang – gilt ausschließlich für die OVVD GmbH
*[2)] Anlieferer = Beförderer

4. Ausschluss von Abfällen

- Abfälle, die nicht den Positivlisten (Anlagen 1, 5) zugeordnet werden können
- Abfälle mit Inhaltsstoffen, die bereits in geringen Mengen hochgiftig wirken
- Abfälle, die nach Art und Konzentration den Stoffen der Anlagen 1 der VO über den Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt beim Handel mit Giften entsprechen bzw. mit diesen gleichzusetzen sind (aktuelle Fassung)
- Abfälle, die bzw. aus denen sich auch durch Reaktionen untereinander oder mit anderen Stoffen toxische Stoffe, Schadgase, Dämpfe oder Reizgase entwickeln
- Abfälle gem. Abt. I der Giftverordnung mit dem Gefahrensymbol T sowie Abfälle gemäß Abt. I und II der Pflanzenschutzverordnung, Abfälle gemäß Anhang I der VO über Gefährliche Arbeitsstoffe und Gefahrstoffe gemäß Gefahrstoffverordnung
- Abfälle mit Inhaltsstoffen die explosibel sind, mit Luft explosible Gemische bilden oder leicht entflammbar sind (lösemittelhaltige Rückstände mit leicht flüchtigen Komponenten gemäß Klasse A I, A II und B der VO über brennbare Flüssigkeiten (VbF) (aktuelle Fassung))
- Fäkalien

5. Abfertigungsverfahren / Annahmebedingungen

Für die Anlieferung von Abfällen mit gefährlichen Inhaltsstoffen und HBCD-haltigen Dämmstoffen gelten die Vorgaben der Nachweisverordnung (insb. das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV)). Die Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoffen erfolgt ausschließlich in der ABG mbH (M52MBA158).

Das Anliefern/Abholen des Abfalls hat in Fahrzeugen zu erfolgen, die ein schnelles Entladen/Beladen gewährleisten und durch welche die Zufahrtswege und baulichen Anlagen nicht beschädigt werden können. Die Anlieferer/Abholer haben sich unaufgefordert bei der Eingangskontrolle zu melden.
Jeder Anlieferer/Abholer oder Benutzer hat die im Eingangsbereich der Anlagen installierte Straßenfahrzeugwaage zu benutzen.

Die Straßenfahrzeugwaagen der OVVD GmbH sind nichtselbsttätige Waagen der Genauigkeitsklasse III mit einem automatischen Datenspeicher als Zusatzeinrichtung.
Die Waagen haben einen bestimmten Verwendungsbereich (Wäge Bereich), der durch die untere Grenze (Mindestlast) und obere Grenze (Maximallast) definiert ist.
Rosenow, Neustrelitz, Jatznick 200-60.000 kg, Demmin 200-50.000 kg, Stern 400-50.000 kg, Reinberg 400-60.000 kg.

Nach der aktuellen gesetzlichen Regelung dürfen Gewichtswerte unterhalb der Mindestlast nicht zur Abrechnung verwendet werden, daher wird eine Pauschale (s. Preislisten Anlagen 1, 5) in Ansatz gebracht.

Die Waagen und der Waagebereich der einzelnen Anlagen sind in Schrittgeschwindigkeit (10 km/h) zu befahren.
Anlieferfahrzeuge werden pro Abfallcharge im Gesamtzug verwogen, Einzelverwiegungen einer Abfallcharge sind auszuschließen. Bei Einzelverwiegungen auf ausdrücklichen Wunsch des Anlieferers (Vermerk Lieferpapiere) berechnen wir 4,00 €/ für die Einzelverwiegung netto.

Achsweises Wägen ist nicht gestattet, der Motor ist auszuschalten. Den entsprechenden Verkehrs Leiteinrichtungen bei Ein- und Ausfahrt ist zu folgen.

Das Betriebspersonal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu untersuchen. Der Abfallbesitzer ist zur Duldung verpflichtet und hat auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen.
Steht die Annahmefähigkeit der Abfälle nicht zweifelsfrei fest, hat die Betreiberin das Recht, die angelieferten Abfälle zurückzuweisen oder zwischen zu lagern und ein Gutachten über Art und Beschaffenheit des Abfalls auf Kosten des Anlieferers anzufordern. Die Kosten für das Zwischenlagern der Abfälle und ggf. weiterer Maßnahmen trägt der Anlieferer.
Sind nicht annahmefähige Abfälle zwischengelagert oder bereits auf der AEA, ABA, den Umschlagstationen und dem Kompostwerk widerrechtlich abgelagert worden, wird per Einzelfall entschieden, ob der Anlieferer diese wiederaufzunehmen und einer geeigneten Entsorgungsanlage zuzuführen hat oder eine geeignete Entsorgung durch die Betreiberin erfolgt.

Die Kosten für sämtliche Aufwendungen trägt der Anlieferer.

Nach der Eingangskontrolle sind die Abfälle unverzüglich zu den zugewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort nach Weisung des Betriebspersonals zu entladen.
Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Abfälle vor der Entladung zu überprüfen.
Stimmt die Art der zur Entsorgung gelangenden Abfälle nicht mit den bei der Eingangskontrolle erfassten Angaben überein oder ergeben sich Zweifel an der Zulässigkeit der Entsorgung, so werden durch das Anlagenpersonal die erforderlichen Maßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung der Abfälle ergriffen, bis über deren Verbleib entschieden ist.

Die Anlieferung von Abfällen hat ausschließlich in Fahrzeugen zu erfolgen, welche über die Möglichkeit einer Heckentladung verfügen. Sattelfahrzeuge ohne Förderboden befahren die Entladestellen der Deponiebereiche auf eigene Gefahr.
Auf Grund des Einbaus einer Sprühwasserlöschanlage und der daraus resultierenden begrenzten Abkipphöhe in der Anlieferhalle der ABG mbH ist die Anlieferung per Sattelkippfahrzeugen untersagt.

Für die Abwicklung eines reibungslosen Betriebsablaufes sind bei Anlieferung der Abfallstoffe folgende Bedingungen einzuhalten:

- maximale Kantenlänge 500 mm x 500 mm
- Monochargen Matratzen, Kunststofffolien, Förderbandgummi, Netze, Bänder etc. sind geschreddert bzw. zerkleinert anzuliefern
- Anlieferung im Container-Bag nicht zulässig

Die OVVD GmbH/ABG mbH behalten sich vor, für zugelassene Abfälle, die die Annahmebedingungen nicht erfüllen, Preiszuschläge zusätzlich zum Listenpreis (Berechnung gesamter Behälter) zu berechnen:

• Überschreitung Kantenlänge von 500 x 500 mm	45,00 €/t netto
• unzerkleinerte/ungeschredderte Monochargen (z.B. Matratzen)	200,00 €/t netto
• Beimischungen (Polystyrol, Metall-, Kunststoffbänder etc. in anderen Abfallchargen, unzerkleinerte/ungeschredderte Kunststofffolien, Planen, Bänder)	60,00 - 300,00 €/t netto
• Sortierzuschlag abhängig vom Aufwand, mindestens	60,00 €/t netto
• Rückverladung, Umlagerung, Entladekosten	60,00 €/Stück netto
• nicht ordnungsgemäß verpackte Abfälle mit schädlichen Inhaltsstoffen (Sicherstellung, Neuverpackung, Verklebung etc.)	300,00 €/t netto
• Sicherstellung Container	10,00 €/Container pro Tag

Ein Rechtsanspruch auf Wiederabholung der Abfälle besteht nicht.

Wässrige Fraktionen sowie sonstige zugelassene Schlämme müssen bei Anlieferung mindestens einen TS- Gehalt von 30- Masse-% aufweisen und stichfest sein, Punkt 3 dieser Benutzungsordnung gilt entsprechend.
Stark wässrige Abfälle des ASN- Codes 02 sind ausschließlich in Rosenow anzuliefern.
Die Anlieferung von Rost- und Kesselaschen der ASN 100101, 190112 hat im abgelöschten Zustand zu erfolgen.
Farben und Lacke werden nur im ausgehärteten Zustand angenommen.
Die Anlieferung von Altreifen (PKW- und Nutzreifen mit und ohne Felge; Kleinanlieferbereiche ausgeschlossen) hat vorrangig in Rosenow zu erfolgen, in begrenzten Mengen kann auch eine Anlieferung auf den Umschlagstationen (nur PKW-Reifen) erfolgen, die Annahme von Nutzreifen auf den Umschlagstationen ist ausgeschlossen.

Die Anlieferer dürfen ihre Fahrzeuge an den Abladestellen nur verlassen, soweit dies zum Abladen der Abfälle erforderlich ist.

Das selbstständige Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Diese sind im Eingangsbereich der Anlagen einsehbar.

6. Verhalten auf den Anlagen in Rosenow und den Umschlagstationen

Anlieferer/Abholer und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen und die Betriebsanlagen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Auf den Betriebsgeländen, einschließlich Gebäude und Anlagen, besteht ein generelles Rauch- und Alkoholverbot.

Die Betriebsgelände dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet, für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
Anweisungen des Betriebspersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

Die Abfertigung der betriebseigenen Fahrzeuge hat Vorrang.
Auf den Anlagen ist eine Geschwindigkeit von 30 km/h, im Waagebereich (Ein-, Ausfahrtsspur, Straßenfahrzeugwaage) von 10 km/h einzuhalten.

Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen und Behältern ist nur auf den ausgewiesenen Flächen gestattet. Den Benutzern oder Anlieferern/Abholer ist der Aufenthalt auf dem Gelände der Anlagen nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung/Abholung erforderlich ist.
Unbefugten ist das Betreten der Betriebsgelände, der Anlagen und Gebäude ausdrücklich verboten, Sicherheitsmarkierungen und -vorschriften sind zu beachten.

Fahrzeuge, die nicht zum Befahren des Deponiegeländes sowie der Hallen geeignet sind, haben die Möglichkeit, Kleinmengen in separaten Containern zu entladen (nach Anweisung des Personals) bzw. können zurückgewiesen werden.
Bleibt ein Fahrzeug stecken oder kann es wegen eines Defekts nicht weiterfahren, so kann die Betreiberin zur Sicherung des Fahrzeuges Hilfe leisten. Für Schäden, die hieraus entstehen, haftet die Betreiberin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Sicherung der Ladung an den Fahrzeugen (Netze, Planen, Gitter) darf erst unmittelbar vor dem Abladen an der jeweiligen Entlade Stelle oder entsprechend der Anweisung des Personals entfernt werden. Container, Mulden u. ä. sind bei der Entladung vollständig zu entleeren.

Abfälle und Wertstoffe, die auf der AEA/ABG, den Umschlagstationen und dem Kompostwerk angeliefert werden, sind Eigentum der OVVD GmbH/ ABG mbH und somit für die Entsorgung bzw. Verwertung vorgesehen. Es ist Mitarbeitern, Anlieferern und sonstigen Personen untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder Teile davon aus Containern bzw. von Stell- und Lagerplätzen zu entnehmen.

Die Anlieferer haben dafür Sorge zu tragen, dass durch ihre Anlieferungen für Nachnutzer eine gefahrlose Nutzung der Schüttbereiche ermöglicht wird.
Das Befahren der Annahmehalle darf erst nach Aufforderung und Einweisung durch das Betriebspersonal erfolgen.
Das Betreten der Abfallbehandlungsanlage ist ausschließlich mit Warnweste und Atemschutzmaske P3 gestattet.

Das Beladen (max. 40,30 Tonnen Gesamtgewicht) von Fahrzeugen erfolgt an den jeweilig ausgewiesenen Beladestellen bis 17.00 Uhr. Während des Beladens ist der Aufenthalt außerhalb der Fahrzeuge verboten. Das Betreten der Beladestellen, ausschließlich mit Warnweste, erfolgt erst nach Aufforderung durch das Betriebspersonal. Die Fahrzeuge müssen nach Beladung sofort verplant werden.

Das Befahren der Hallen auf den Umschlagstationen der OVVD GmbH ist nur mit Fahrzeugen mit einer Abkippvorrichtung (Heckentladung) gestattet. Ampelanzeigen sind zu beachten. Das Entriegeln der Fahrzeuge in den Hallen vollzieht ausschließlich der Beifahrer, der Fahrer verbleibt im Fahrzeug. Der Abkippvorgang erfolgt erst auf Anweisung der Mitarbeiter. Während des Abkippvorganges haben sich keine Personen an den Pressenrampen der Umschlaghallen (Markierungen beachten) aufzuhalten. Die Absturzsicherung (Schlagbaum) am Kipptrichter ist durch den Beifahrer vor dem Entleeren zu öffnen. Nach dem Abkippen ist die Absturzsicherung zu schließen und mit dem Fahrzeug bis zur 1. Sicherheitsmarkierung vorzufahren. Bei blockierter Ladung ist mit dem Fahrzeug bis zur 2. Sicherheitsmarkierung der Fahrspur vorzufahren und die Ladung zu lösen. Nach Beendigung der Entladung hat eine Nachsäuberung der Fahrspuren bei geschlossener Absturzsicherung zu erfolgen. Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten. Durch Anlieferer/Abholer verursachte Verschmutzungen auf den Anlagen der OVVD GmbH bzw. ABG mbH sind durch den Verursacher zu beseitigen.

7. Getrennte Entsorgung

Abfälle, die aus gefährlichen Stoffen bestehen, bzw. enthalten (Kennzeichnung mit * hinter der jeweiligen ASN), HBCD-haltige Dämmstoffe, sowie Abfälle, die in der Preisliste mit –D (Deponierung) oder –Z (Zwischenlager) hinter der jeweiligen ASN gekennzeichnet sind, sind generell als Monofraktion in Rosenow anzuliefern.

Festgebundene Asbestzementabfälle werden nur auf der AEA Rosenow unter folgenden Bedingungen angenommen, Punkt 5 und 6 beachten:

- Monofraktion
- Stapelbare Abfälle / festgebundene asbesthaltige Abfälle (z.B. Wand - und Dachwellplatten) sind in geeigneten, geschlossenen Kunststoffgewebesäcken (Big-Bags, Platten-Big-Bags) anzuliefern (siehe LAGA Mitteilung 23 - Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle, Punkt 7.3).
- Anlieferungen im Container-Bag sind nicht zulässig!
- Abfälle in Form von Bruchstücken sind in geeigneten Kunststoffgewebesäcken bzw. Big-Bag`s (siehe LAGA Mitteilung 23, Punkt. 7.3) verpackt anzuliefern.
- Alle Abfälle sind entsprechend TRGS 519 zu kennzeichnen.
- Anlieferungen werden nur mit entsprechenden elektronischen Nachweisen (eANV) entgegen-genommen.

Bei vorschriftswidriger Anlieferung erfolgt die Annahme im Sicherstellungsbereich (einschl. Transporteinheit z.B. Container) bis zur Klärung der weiteren Entsorgung bzw. Vorgehensweise. Die Kosten für daraus resultierende Aufwendungen trägt der Anlieferer.

8. Haftung

Die Haftung der Betreiberin gegenüber Benutzern und Anlieferern auf den Anlagen der OVVD GmbH und ABG mbH richtet sich vorbehaltlich der Regelungen dieser Benutzungsordnung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Gegenüber unbefugten Benutzern ist die Haftung auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.
Schäden, die Benutzer, Besucher oder Anlieferer/Abholer bei der Benutzung der Einrichtungen der OVVD GmbH und ABG mbH der Betreiberin zufügen, sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

9. Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung kann dem Benutzer oder Anlieferer/Abholer befristet das Betreten der Anlagen der OVVD GmbH und ABG mbH untersagt werden.

Unbefugte werden durch mündliche Aufforderung des Personals der Betreiberin von den Betriebsgeländen verwiesen.

Bei Nichteinhalten der Zahlungsfristen der gestellten Rechnungen wird ein Inkassobüro eingeschaltet, bei ausstehenden Zahlbeträgen über 3 Monate oder einer aufgelaufenen Gesamtsumme von 25.000,00 € wird ein Anlagenverbot ausgesprochen.
Anlagenverbote ergehen in schriftlicher Form und werden erst nach Zahlung der Außenstände aufgehoben.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit den Anlagen 1-5 tritt am 01.04.2024 bis auf Widerruf in Kraft.

Mit Wirkung vom 01.04.2024 tritt die Benutzungsordnung mit den Anlagen 1-5 für die AEA Rosenow, Umschlagstationen Jatznick, Demmin, Neustrelitz, Stern, Kompostwerk Reinberg der OVVD GmbH und die ABA Rosenow der ABG mbH vom 01.01.2023 außer Kraft.

Eiko Potreck
Geschäftsführer

Anlagen zur Benutzungsordnung:

Anlage 1:	Preisliste/ Positivliste/ Annahmebedingungen/ Analysenumfang AEA Rosenow, US Demmin, Neustrelitz, Jatznick, Stern
Anlage 2:	Entgeltordnung für Anlieferungen auf den Kleinanlieferbereichen
Anlage 3:	Zuordnungskriterien Deponie Klasse 2
Anlage 4:	Schlüsselparameter DepV §8
Anlage 5:	Preisliste/Positivliste/Annahmebedingungen Kompostwerk Reinberg